



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0010-I/PR3/2017  
DVR:0000175

Wien, am 31. April 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl und weitere Abgeordnete haben am 2. Februar 2017 unter der **Nr. 11758/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch das Bundesministerium im Jahr 2016 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie oft und in welcher Höhe hat Ihr Ressort bzw. Kabinett im Jahr 2016 externe Dienstleistungen aller Art, wie beispielsweise Coachings, Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Transportleistungen, Schulungen etc. in Anspruch genommen? (Bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes und den jeweiligen Kosten)

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11622/J-NR/2017 vom 31. Jänner 2017.

Zu den Fragen 2 bis 4 sowie 8 bis 11:

- Wurden für die oben angeführten in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen Listenpreise bezahlt oder wurden Rabatte oder sonstige Preisminderungen ausgehandelt?
- Wenn nein, warum nicht?

- Wenn ja, bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes, dem Listenpreis, den tatsächlich bezahlten Preis und die Höhe des Preisnachlasses?
- Wie viele der in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen waren nach dem Bundesvergabegesetz ausschreibepflichtig?
- Wurden diese Aufträge für die externen Dienstleistungen gemäß Bundesvergabegesetz abgewickelt?
- Wenn ja, in welcher Form?
- Wie viele davon wurden öffentlich ausgeschrieben? (Bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Kosten, Datum und Art der Veröffentlichung der Ausschreibung)

Die Vergabe externer Dienstleistungen erfolgt immer auf Grund der Bestimmungen des BVergG. Daraus ergibt sich, dass der Zuschlag immer dem Anbieter zu erteilen ist, der das günstigste Angebot legt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Konnten die oben angeführten Dienstleistungen auch Ressort intern oder von anderen Ressorts in Anspruch genommen werden?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, bitte um kurze Begründung?

Wenn von einem Ressort eine Dienstleistung in Anspruch genommen wird, steht diese natürlich dem ganzen Ressort intern zur Verfügung. Wenn eine Dienstleistung von mehreren Ressorts in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abwicklung typischerweise über die BBG.

Mag. Jörg Leichtfried

